

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Versuchsbohrung „Sommerleite“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 51 der
Gemarkung Waltersdorf, Stadt Rödental durch die Stadtwerke Rödental;
Feststellung der UVP-Pflicht;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadtwerke Rödental (SWR) beabsichtigen eine Versuchsbohrung (geplanter Trinkwasserbrunnen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 51 der Gemarkung Waltersdorf, Stadt Rödental niederzubringen.

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das bedeutet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Überprüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzögerlichkeit in § 5 Abs. 1 i.V. m. § 7 Abs. 6 UVPG können zur Erforschung des Sachverhalts nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung wurden am 29.03.2019 von den SWR geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG).

Die Entscheidung wird hier anhand der seitens der SWR vorlegten Daten und nach Aktenlage (Antragsunterlagen) getroffen. Es genügt die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Das ist hier nicht der Fall.

Etwaige Beeinträchtigungen führen auch unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu keinen erheblichen Auswirkungen:

Neben den Bodeneingriffen werden für die Dauer der Baumaßnahmen Maschinenlärm und Abgase der meist dieselbetriebenen Maschinen entstehen.

Risiken bestehen ausschließlich hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen, denen im eigenen Interesse des Trinkwasserversorgers durch eine permanente gewässerschutzfachliche Überwachung begegnet wird.

Des Weiteren kann es durch die zeitweise Kopplung grundwasserführender Schichten zu einer Aufhebung hydraulischer Trennung einheitlicher Grundwasserabschnitte kommen. Durch die Entnahmen von Grundwasser kommt es zudem zu Absenkungen des Grundwasserniveaus, die sich auf den Nahbereich der Bohrung beschränken und nicht dauerhaft sind. Die Auswirkungen wirken sich vorwiegend auf das tiefere Grundwasserstockwerk aus. Pflanzenverfügbare oberflächennahe Wässer sind nicht betroffen, da diese aus qualitativen Gründen abgesperrt werden.

Weitere Risiken sind nicht bekannt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 5 Abs. 1 UVPG daher nicht durchzuführen.

Coburg, 20.05.2019
Landratsamt Coburg
Mahr